

## Gesuch um Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht

An den Gemeinderat Rickenbach

Die unterzeichnende Person ersucht hiermit um Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Rickenbach.

### Personalien

Familienname: \_\_\_\_\_

Vorname(n): \_\_\_\_\_

Geburtsdatum/-ort: \_\_\_\_\_

Bürgerort(e): \_\_\_\_\_

Verzicht auf bisherige(n) Bürgerort(e):

Ja  Nein

Zivilstand:

ledig  verheiratet  in eingetragener Partnerschaft  
 geschieden  getrennt lebend  in aufgelöster Partnerschaft  
 verwitwet

Wohnadresse: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Email: \_\_\_\_\_

Beruf: \_\_\_\_\_

Derzeitiger Arbeitgeber: \_\_\_\_\_

Wohnhaft in Rickenbach seit: \_\_\_\_\_

### Unterschriften

Die gesuchstellende Person:

\_\_\_\_\_  
(Ort und Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

Unterschrift der gesetzlichen Vertretung, falls die gesuchstellende Person unter 18 Jahre alt ist oder bei einer umfassenden Beistandschaft bei erwachsenen Personen:

\_\_\_\_\_  
(Ort und Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

## Voraussetzungen

- Schweizer Bürgerrecht
- Wohnsitz seit mindestens zwei Jahren in der Gemeinde Rickenbach (zwischen dem 16. und 25. Altersjahr reichen zwei Jahre im Kanton Zürich)
- Beachtung der Rechtsordnung (kein Eintrag im Strafregister, kein hängiges Strafverfahren)
- Geordnete wirtschaftliche Verhältnisse (keine Einträge im Betreibungsregister)

## Dem Gesuch sind folgende Dokumente im Original beizulegen

- Personenstandsausweis (erhältlich beim Zivilstandsamt der Heimatgemeinde)
- Auszug aus dem Schweizerischen Strafregister (Privatauszug ohne Beglaubigung) für über 18-jährige Personen

Bitte beachten Sie, dass die Zivilstandsurkunden nicht älter als 6 Monate und die Auszüge aus dem Schweizerischen Strafregister nicht älter als 3 Monate sein dürfen.

## Gebühren

Gemäss aktuellem Gebührentarif der Gemeinde Rickenbach ZH.

## Bürgerrechtsregelung

Für eine Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Rickenbach ist ein Verzicht auf das bisherige Bürgerrecht nicht nötig. Einige Kantone schliessen jedoch ein mehrfaches Bürgerrecht aus. Wir empfehlen, sich vor der Gesuchstellung bei der zuständigen Behörde des bisherigen Heimatkantons über die Bedingungen einer allfälligen Beibehaltung und über die Kosten eines allfälligen Verzichts des bisherigen Bürgerrechts zu erkundigen.